

Korrekte Anmeldung zwingend erforderlich!

- Vorname/Nachname
- E-Mail-Adresse
- Adresse: Straße
- Ort/PLZ
- Telefonnummer
- Firmenname
- 7-stellige WWK-Vermittler-Q-Nr. oder Q-Nr. ihres Maklerpools/Vertriebes (Qxxxxxx)
- gut beraten Kontonummer! Bei Nennung erfolgt kein Urkundenversand!
- Nur für WWK-Mitarbeiter – bitte Leitziffer eintragen.



- ✓ **Zeitdisziplin zwingend erforderlich** – Karenzzeit 5 Min. später/5 Min. früher!
- ✓ **Registrierung** muss über einen persönlichen "eigenen" Teilnehmerlink erfolgen!
Es kann nur 1 Teilnehmer mit identischer Mailadresse identifiziert werden.
- ✓ Nur bei **Angabe einer korrekten „gut beraten Kontonummer“** werden Weiterbildungszeiten an „gut beraten“ gemeldet. **Kein zusätzlicher Urkundenversand!**
- ✓ Verfügen Sie über **keine „gut beraten Kontonummer“**, erfolgt zeitnaher **Versand einer Urkunde!** (5 Jahre Aufbewahrungsfrist gemäß IHK!)
- ✓ Wir können **keine Ersatzurkunden** ausstellen, da der einmalige Druck und Versand der Urkunden durch einen externen Druckdienstleister erfolgt!
- ✓ Wir können **Anfragen** auf nachträgliche **Gutschrift** bei „gut beraten“ nur dann nachkommen, wenn sie einen den **unmittelbar rückliegenden Jahreszeitraum betreffen**. Dazu muss der konkrete Termin und Uhrzeit dem Vermittler bekannt sein.

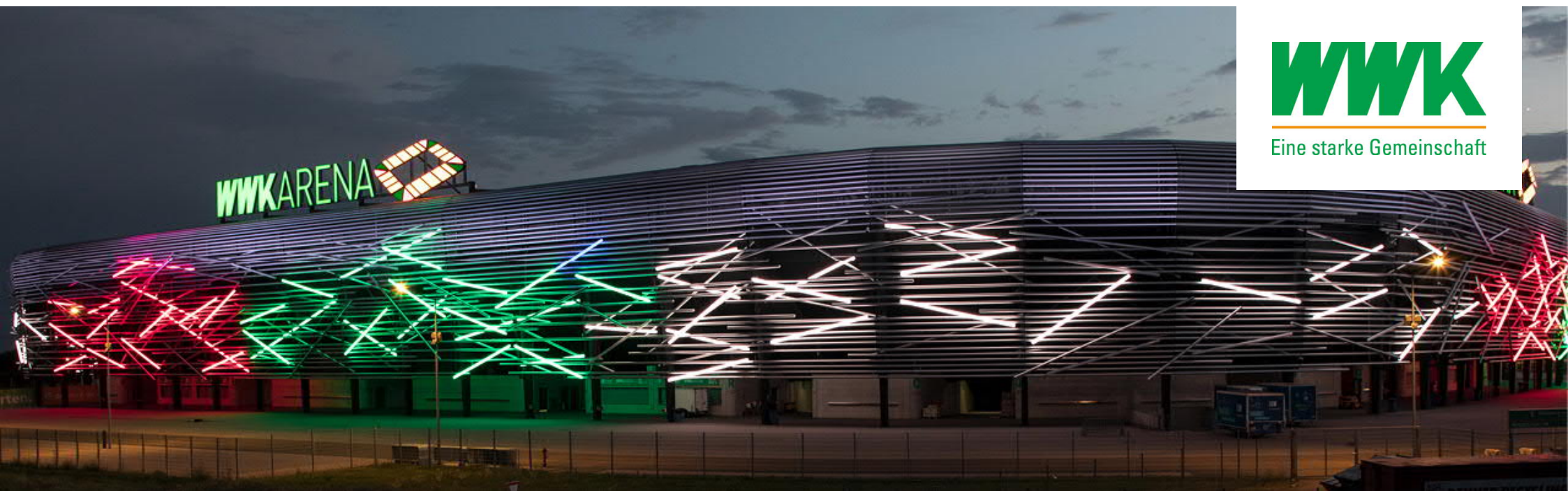
max. 500
Teilnehmer



WWK AKADEMIE *ONLINE*

... ein paar Worte zur Technik

WWK
Eine starke Gemeinschaft



WWK Versicherungen

DIE BERATUNGSPFLICHT IN DER BAV IST WIEDER DA ... ?

Webinar 24.04.2019

Bernd Steinhart | Leiter bAV Vertrieb

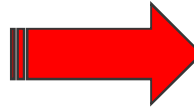
Wer spricht zu Ihnen ... ?



Bernd Steinhart

Prokurist Leiter bAV Partnervertrieb
WWK Lebensversicherung a.G.

Straßen-Verkehr ...



... und die Folgen ...



bei Verstößen!

Sie gehen mit Ihrer Familie zu einem CL-Spiel



- 2 Erwachsene
- 2 Kinder
- 2 Fahrtstrecken U-Bahn
- Karten + Essen/Getränke
- Gesamtkosten 400 €

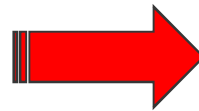
Sie steigen in die U-Bahn ein ...



Welche Fahrkarten haben Sie gekauft?

- A: keine
„wir werden eh nie kontrolliert“

- B: nur für die Erwachsenen –
13,20 € „Hauptsache wir ...“



- C: alle 4 haben einen Fahrschein
Tageskarte Gruppe 14,80 €



- kein gültiger Fahrschein
pro Person 60 €

Was sagt Ihr Risiko-Management?



- 400 € Gesamtkosten
- Im besten Fall spare ich 14,80 €
- Im schlimmsten Fall zahle ich 480 €
- Risikostrecke hin/zurück Marienplatz - Stadion

Sie fahren in den Ski-Urlaub



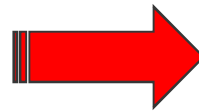
- 2 Erwachsene
- 2 Kinder
- 11 Tage
- Österreich
- Gesamtkosten 6.000 €

Sie fahren über die Grenze ...



Welche Vignette haben Sie gekauft?

- A: keine
„wir werden eh nie kontrolliert“
- B: für 10 Tage – 9,20 €
„Hauptsache eine ...“
- C: 2 mal 10 Tage – 10 Tage für die
Hinfahrt und 10 Tage für die
Rückfahrt – 18,40 €



- keine Vignette 120 €
- falsche Vignette 120 €
- Manipulation 240 €

Was sagt Ihr Risiko-Management?



- 6.000 € Gesamtkosten
- Im besten Fall spare ich 18,40 €
- Im schlimmsten Fall zahle ich 480 €
- Risikostrecke Grenze und zurück 240 km

Sie führen eine Firma ...



- 1 Chef
- 200 Mitarbeiter
- Personalkosten 8,4 Mio €

Sie stellen einen neuen Mitarbeiter ein – Tom 35 Jahre alt

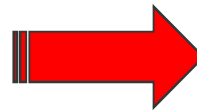


Welche Informationen haben Sie zu § 4a BetrAVG erteilt?

- A: keine
„da fragt eh nie jemand danach“



- B: ein Blatt zur bAV hängt am schwarzen Brett
- C: Wir haben den AN ausführlich von einem spezialisierten Berater informieren und alle Dokumente gegenzeichnen lassen ...



- Schadensersatz BAG 21.11.2000
- Beachtung § 242 BGB
- Alle BAG-, LAG- Urteile seit 2002

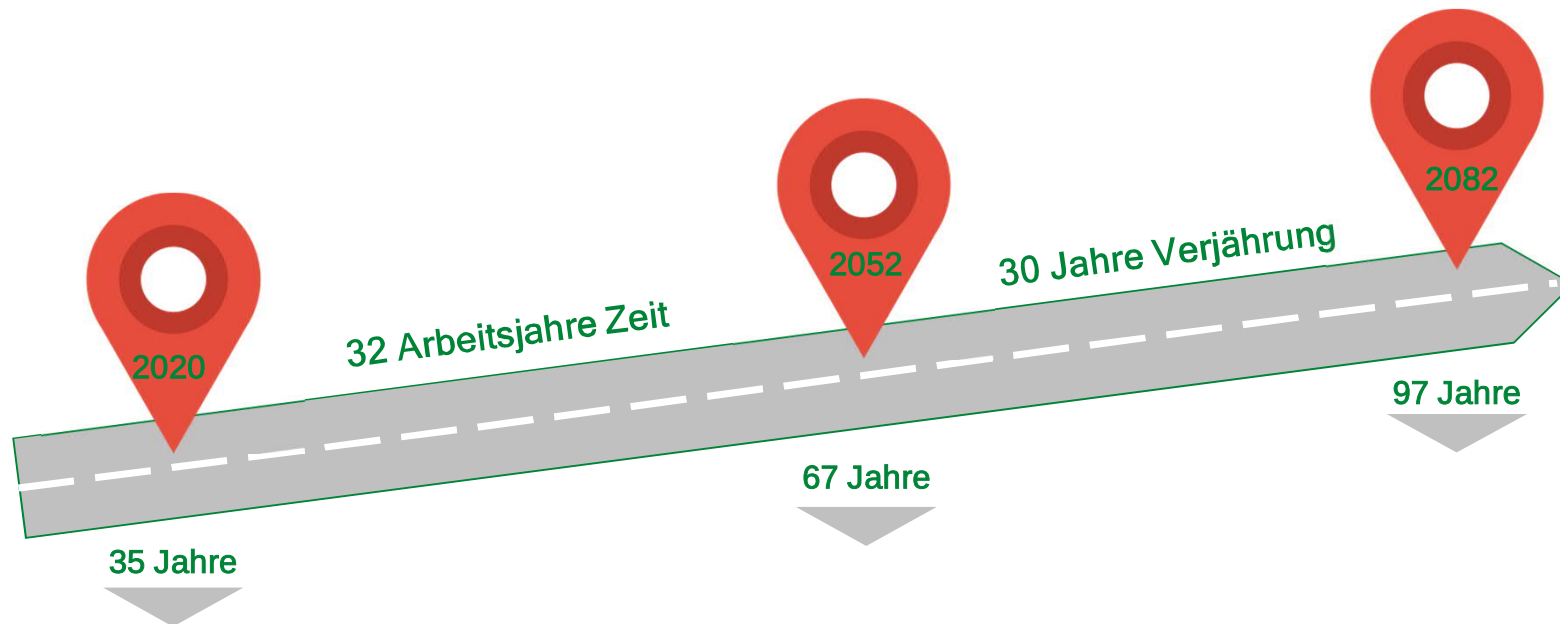
Was sagt Ihr Risiko-Management?



- 8,4 Mio € Personalkosten
- Im besten Fall spare ich 60 Minuten Arbeitszeit
- 161,46 € Gewinn wenn Tom bAV in voller Höhe macht
- Im schlimmsten Fall zahle ich bis zu 50.000 € Schadensersatz
- Risikostrecke 62 Jahre

*Einkommen unterhalb BBG KV und 276 € bAV 15 % AG-Zuschuss

Die Wegstrecke eines Arbeitnehmers – Beispiel Tom



Ihre Mitarbeiter wurden vor 2018 zum Thema bAV informiert und/oder Sie haben Ihren Informationsprozess seither nicht umgestellt



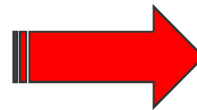
Welche Informationen haben Sie zu § 4a BetrAVG (neu) erteilt?



- A: keine
„da fragt eh nie jemand danach“



- B: ein Blatt zur bAV hängt am schwarzen Brett
- C: Sie konnten diese noch nicht erteilen, da diese erst zum 01.01.2018 eingeführt wurden ...



- Schadensersatz BAG 21.11.2000
- Beachtung § 242 BGB
- Alle BAG-, LAG- Urteile seit 2002

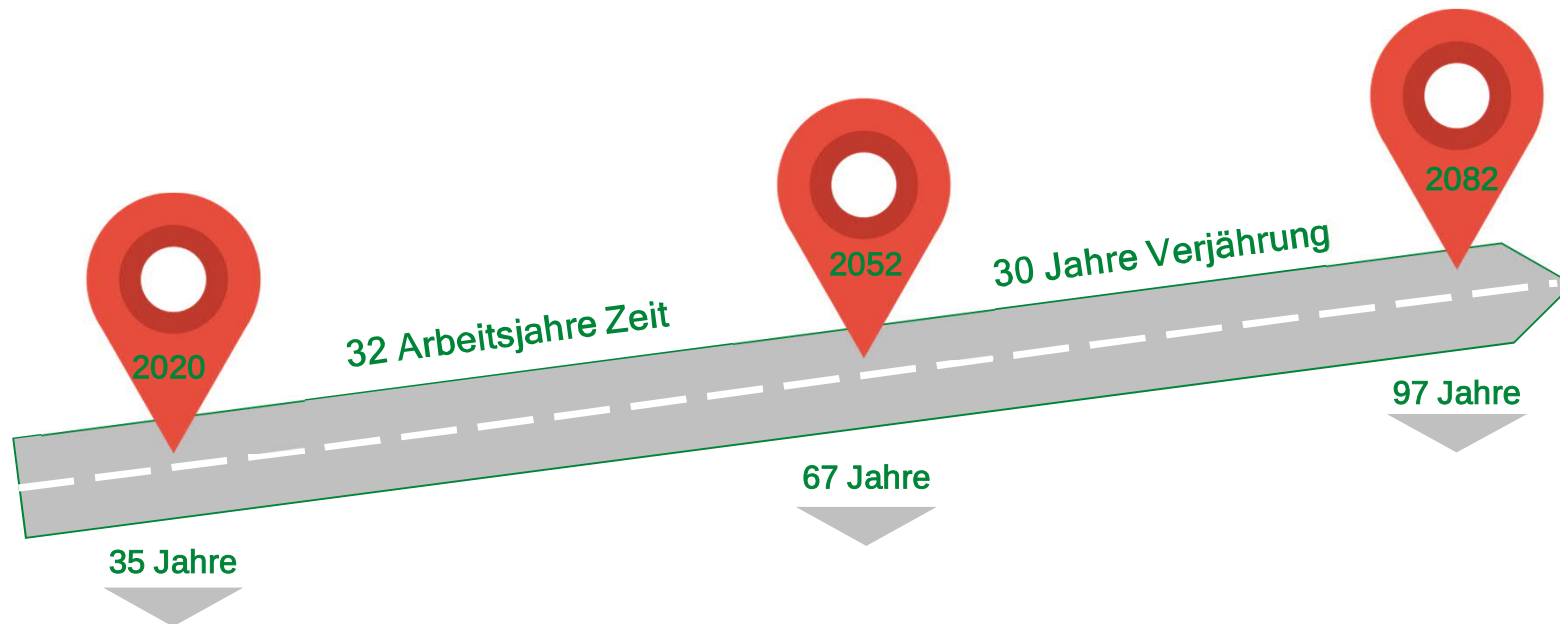
Was sagt Ihr Risiko-Management?



- 8,4 Mio € Personalkosten
- Im besten Fall spare ich 1.440 € + 60 Minuten Arbeitszeit je AN
- Gewinn 16.054 € wenn alle bAV machen
- Im schlimmsten Fall zahle ich bis zu 50.000 € je AN
- 200 Einzelrisiken + deren Erben + 30 Jahre Verjährung

*Einkommen unterhalb BBG KV 170 P und 276 € bAV 15 % AG-Zuschuss

Die Wegstrecke eines Arbeitnehmers – Beispiel Tom

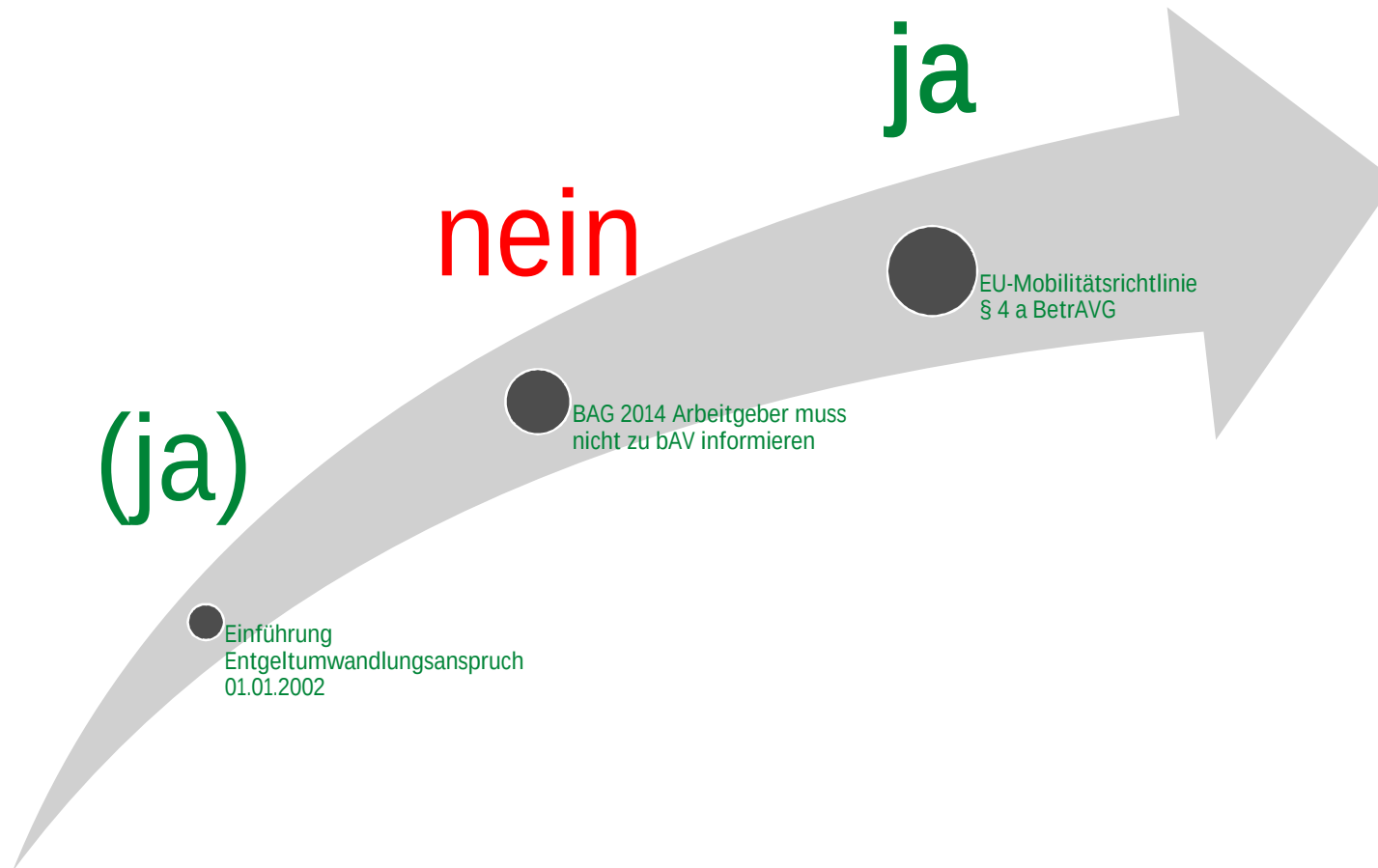


Potenz Erben
Faktor 200

DIE FACHLICHE GRUNDLAGE



Beratungspflicht ja oder nein???



Europa sei Dank!!!



EU – Mobilitäts – Richtlinie



- Erlassen am 21.12.2015
- Inkrafttreten 01.01.2018
- § 4a BetrAVG
- Neuregelung

Erweiterte Auskunftspflichten bis 2018

§ 4a BetrAVG bis 31.12.2017

(1) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer bei einem berechtigten Interesse auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen,

1. in welcher Höhe aus der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze ein Anspruch auf Altersversorgung besteht und
2. wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 4 Abs. 3 der Übertragungswert ist.

(2) Der neue Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert ein Anspruch auf Altersversorgung und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde

Erweiterte Auskunftspflichten ab 2018

§ 4a BetrAVG ab 01.01.2018

1) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen,

1. ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben wird,
2. wie hoch der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung aus der bisher erworbenen Anwartschaft ist und bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze voraussichtlich sein wird,
3. wie sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt und
4. wie sich die Anwartschaft nach einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses entwickeln wird.

(2) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer oder dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 4 Absatz 3 der Übertragungswert ist. Der neue Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen würde und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde.

(3) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, wie hoch die Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung ist und wie sich die Anwartschaft künftig entwickeln wird. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene im Versorgungsfall.

(4) Die Auskunft muss verständlich, in Textform und in angemessener Frist erteilt werden.

BAG Urteil 21.11.2000 – 3 AZR 13/00

- Verweigerung der Auskunft, fehlerhafte oder unrichtige Auskünfte können dazu führen, **dass ein Arbeitnehmer einen Schadensersatzanspruch hat**, sofern ein Schaden eingetreten ist.

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 NachwG

- Wenn der Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung unterstützt, ist er **verpflichtet**, die Bedingungen zur Förderung **dem Arbeitnehmer schriftlich auszuhändigen**.
- (1) Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen **schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen**. In der Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:
- (6). Die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts ... sowie **anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts** und deren Fälligkeit.

Erweiterte Auskunftspflichten § 4a BetrAVG

§ 4a BetrAVG bis 31.12.2017

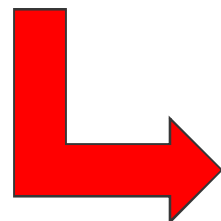
(1) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer ~~bei einem berechtigten Interesse~~ auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen...

§ 4a BetrAVG ab 01.01.2018

1) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen...

Was heißt „auf Verlangen“

- Problem: das Auskunftsverlangen ist formlos, kann also auch mündlich erfolgen. Damit ist die Beweisbarkeit nicht gegeben.
- Wie kann ich als AG beweisen, dass er es nie verlangt hat?

 unmöglich

Völlig neu in § 4a BetrAVG

§ 4a BetrAVG ab 01.01.2018

1) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen,

1. ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben wird...

Auszug/Zitierung Höfer (BetrAVG, Band 1, Stand August 2019)

■ § 4a Rn 69

Der Arbeitgeber wird ... hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erwerb einer Versorgungsanwartschaft z. B. auch darüber aufklären müssen, dass laut § 1 a Betriebsrentengesetz ein Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht. ... **selbst dann , wenn bislang keinerlei Betriebliche Altersversorgung gewährt wird**

... auch Arbeitnehmer, die nicht oder noch nicht zum versorgungsberechtigten Personenkreis gehören, müssen informiert werden, welche Personen versorgungsberechtigt sind!

Die Auskunftspflichten sind so unterschiedlich und umfangreich, **dass die Schilderung den Rahmen der Kommentierung sprengen würden.**

Die Auskunft muss verständlich



(4) Die Auskunft muss verständlich, in Textform und in angemessener Frist erteilt werden.



keine Betriebsveranstaltungen!!!

Absatz 4 gibt die formalen Anforderungen an die Auskünfte vor. Um die Voraussetzung „in Textform“ (§ 126b BGB) zu erfüllen, kann die Information zum Beispiel auch per E-Mail übermittelt werden; es reicht dagegen nicht, die Information auf einer Internetseite zur Verfügung zu stellen. **Im Hinblick auf die Verständlichkeit ist auf den Empfängerhorizont abzustellen.** Quelle: Bundestags-Druckstück = Begründung des Gesetzes

Muster und Modelle

- Modellrechnungen und Musterangebote ... sind musterhaft und können verzerrend sein – das wäre nicht mehr „verständlich“ und auf den Empfängerhorizont abgestellt.



Den „Sicheren Weg“ empfehlen und wählen

- Ein Anwalt, ein Steuerberater, ein Notar empfiehlt immer den „Sichersten Weg“
- Ein bAV-Berater hat auch den „Sichersten Weg“ zu empfehlen
- Einfach ist niemals sicher!!!



Was sagt Ihr Risikomanagement ...
oder Ihr Bauchgefühl ?



Die Lösung ... bzw. die Handlungsempfehlung



Vorstellung des
Versorgungskonzeptes
im Einzelgespräch

Individuelle
Berechnungen

Ausreichende
Abwägung der
Grundlagen

Entscheidung
und
Dokumentation

Willenserklärung und Wissenserklärung

- Um final sicher zu gehen benötige ich eine Wissenserklärung des Arbeitnehmers
- Der Arbeitgeber kann im Namen des Arbeitnehmers eine DV beantragen aber niemals die Entscheidung für oder gegen eine Entgeltumwandlung treffen



Entscheidung und
Dokumentation

UMSETZUNG IN DIE PRAXIS





Eine starke Gemeinschaft



TELEFONLEITFADEN
„DER SICHERE WEG“
- BESTAND EINZELVERTRAG-





Eine starke Gemeinschaft



TELEFONLEITFADEN
„DER SICHERE WEG“
- BESTAND GRUPPENVERTRAG -





Eine starke Gemeinschaft



TELEFONLEITFADEN
„DER SICHERE WEG“
- NEUKUNDE -





Eine starke Gemeinschaft



KUNDENPRÄSENTATION „DER SICHERE WEG“ UMSETZUNG EU-RICHTLINIE



Holz-Hütte oder bAV-Festung



Der Weg zur bAV-Festung – Schritt 1

- Angebot/Konzeption bAV
- Verhandlung AG-Zuschüsse
- Konditionen
- Optional Zusagequalifizierung
- bKV
- Benefits
- Implementierung



BGH, Urteil 20.09.2011 – || ZR 234/09 – zu Schritt 1

Der organschaftliche Vertreter einer Gesellschaft, der selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, kann den strengen Anforderungen an eine ihm obliegende Prüfung der Rechtslage und an die Beachtung von Gesetzen und Rechtsprechung nur genügen, wenn er sich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger beraten lässt und den erteilten Rechtsrat einer sorgfältigen Plausibilitätskontrolle unterzieht!



Dreidimensionale Absicherung



Der Weg zur bAV-Festung – Schritt 2

bAV-
Maklerauftrag/
Beratungsauftrag

- bAV-Maklerauftrag
- bAV-Beratungsauftrag
- AG und Berater legen die jeweiligen Rechte und Pflichten fest
- Ausschluss von Haftungsrisiken Berater



Der Weg zur bAV-Festung – Schritt 3



- Versorgungsordnung
- Arbeitsrechtliche Regeln
- Entgeltumwandlung
- Beratungsdokumentation
- FAQ
- Zeitangabe Beratung
- Entscheidungszeitraum



Der Weg zur bAV-Festung – Schritt 4

Gruppenvertrag

- Gruppenvertrag
- Ordentliche Kondition
- Abstimmung mit VO
- Art Beantragung



Der Weg zur bAV-Festung – Schritt 5

- Projektservice WWK
- Besprechung Projekt
- Festlegung Aufgaben
- Projektplan erstellen
- Implementierungsplan



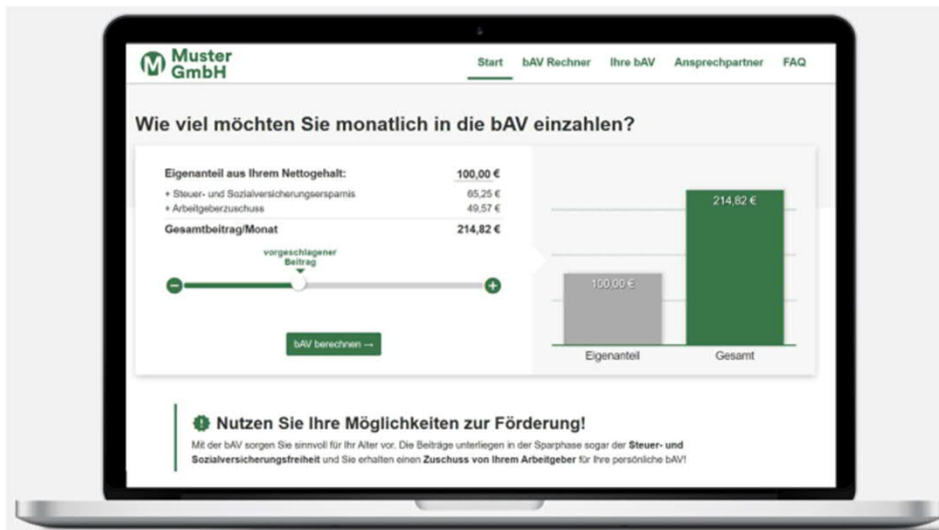
Der Weg zur bAV-Festung – Schritt 6

WWK bAV.digital



Der Weg zur bAV-Festung – Schritt 7

AN-Infoportal erstellen



The screenshot shows a web interface for 'Muster GmbH' with a navigation bar containing 'Start', 'bAV Rechner', 'Ihre bAV', 'Ansprechpartner', and 'FAQ'. The main heading is 'Wie viel möchten Sie monatlich in die bAV einzahlen?'. Below this, a table shows the calculation: 'Eigenanteil aus Ihrem Nettogehalt' (100,00 €), '+ Steuer- und Sozialversicherungsparnis' (65,25 €), '+ Arbeitgeberzuschuss' (49,57 €), and 'Gesamtbeitrag/Monat' (214,82 €). A slider labeled 'vorgeschlagener Beitrag' is set to 100,00 €. A bar chart compares the 'Eigenanteil' (100,00 €) and 'Gesamt' (214,82 €). A button 'bAV berechnen ->' is visible. At the bottom, a green box with a gear icon says 'Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten zur Förderung!' followed by explanatory text about tax and social security benefits.

Kategorie	Betrag (€)
Eigenanteil aus Ihrem Nettogehalt	100,00
+ Steuer- und Sozialversicherungsparnis	65,25
+ Arbeitgeberzuschuss	49,57
Gesamtbeitrag/Monat	214,82

vorgeschlagener Beitrag

100,00 €

bAV berechnen ->

Eigenanteil **Gesamt**

100,00 € 214,82 €

Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten zur Förderung!

Mit der bAV sorgen Sie sinnvoll für Ihr Alter vor. Die Beträge unterliegen in der Sparphase sogar der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit und Sie erhalten einen Zuschuss von Ihrem Arbeitgeber für Ihre persönliche bAV!

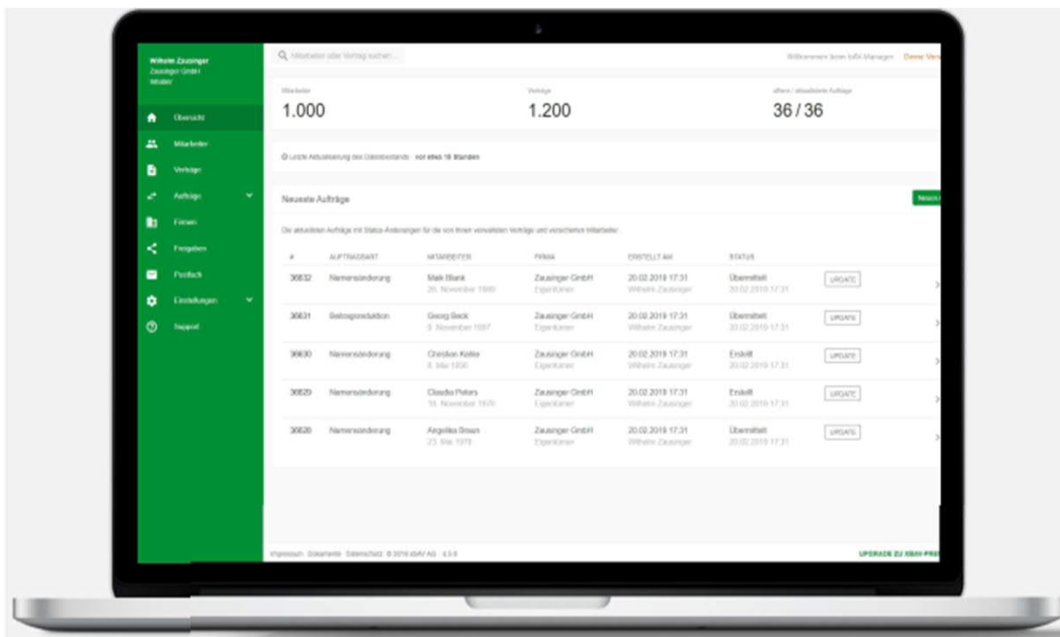


Benefit-Portal erstellen



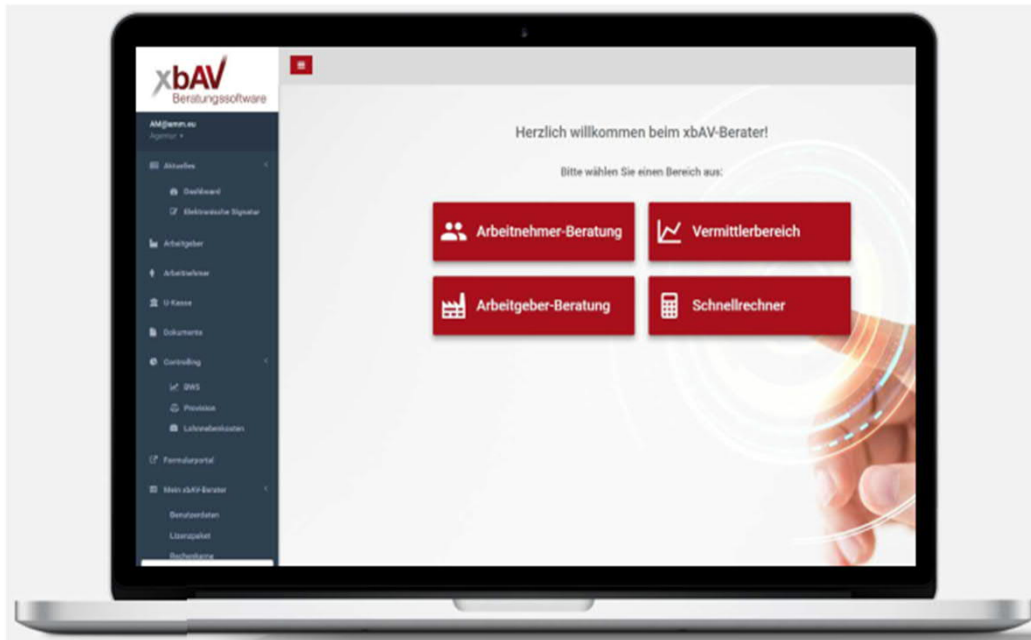
Der Weg zur bAV-Festung – Schritt 9

Online-Verwaltung



Der Weg zur bAV-Festung – Schritt 10

Digitale Beratung/Abschluss



Dreidimensionale Beratung





Bernd Steinhart

Leiter bAV - Vertrieb

Björn Farr

bAV-Spezialist / Senior-Consultant

Stefan Möller

bAV-Spezialist / Senior-Consultant

Thomas Merkl

Referent bAV Vertrieb





Yvonne Browa

Vertriebsbeauftragte Leben

Klaus Grimmeisen

Vertriebsbeauftragter Leben

Christopher Bunzel

Vertriebsbeauftragter Leben

Alexander Bogatic

Vertriebsbeauftragter Leben

Christoph Engelbrecht

Vertriebsbeauftragter Leben

Guido Bayer

Vertriebsbeauftragter Leben

Wolfgang Lau

Vertriebsbeauftragter Leben

Markus Ernecke

Vertriebsbeauftragter Leben



Bernd macht das was alle wollen ...

Bernd Dathe

bAV-Spezialist / Senior-Consultant



Verabschiedung

BERND DATHE GEHT IN DEN RUHESTAND

Unser langjähriger Kollege und bAV Consultant Bernd Dathe tritt zum 31. Mai 2020 seinen verdienten Ruhestand an.

Als Beauftragter für betriebliche Altersvorsorge trat er zum 1. Januar 2004 in den Partnervertrieb der WWK ein. Mit viel Herzblut und Engagement half der versierte bAV-Spezialist der WWK das noch in den Kinderschuhen steckende bAV-Geschäft aufzubauen und zu einem der wichtigsten Umsatzträger des Unternehmens zu machen. Bernd Dathe hat mit seinem Fachwissen, seiner Persönlichkeit und seinem Charisma sowie seiner unvergleichlichen Rhetorik eine Ära geprägt.

Von nun an kann er die betriebliche Altersvorsorge von der entspannten Seite angehen. Wir wünschen ihm dabei beste Gesundheit, viel Glück und Erfolg.



Bernd Steinhart (r.) würdigt Bernd Dathe (l.)

Sonderwebinar 15.05.



9.30 Uhr bAV Renteneintritt – Wir wetten das Sie diese 10 Fragen zum Renteneintritt eines Arbeitnehmers nicht beantworten können!

13.30 Uhr bAV Renteneintritt – Wir wetten das Sie diese 10 Fragen zum Renteneintritt eines Arbeitnehmers nicht beantworten können!

<https://eigenvertrieb.wwk.de/partner-service/wwk-akademie/>

<https://partnervertrieb.wwk.de/wwk-akademie/>



Bernd Dathe

bAV-Spezialist / Senior-Consultant

WWK Echtzeit-Service – mit Bestnoten

bAV Vertriebsberatung

089.5114 2500

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr





Eine starke Gemeinschaft



WWK Versicherungen

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.**

Platz für weitere Informationen, wenn dieser benötigt wird.

Datum | Referent | Bereich | Abteilung | etc.

Rechtshinweis

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung). Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

WWK Lebensversicherung a.G.
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Schindelhauer
Registergericht
München HR B 211
St. Nr. 143/108/40018
Gl. Id. DE81WWK00000069127

WWK Allgemeine Versicherung AG
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Reiff
Registergericht
München HR B 5553
St. Nr. 143/108/40026
Vst. Nr. 802/V908 0200 4423
Gl. Id. DE11WWK00000069126

WWK Vermögensverwaltungs
und Dienstleistungs GmbH
Geschäftsführer: Karl Ruffing,
Stefan Sedlmeir
Registergericht
München HR B 76323
St. Nr. 143/108/40050
Gl. Id. DE38WWK00000069125

WWK Pensionsfonds AG
Vorstand: Ansgar Eckert,
Karl Ruffing, Heinrich Schüppert
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dirk Fassott
Registergericht
München HR B 146295
St. Nr. 143/108/40034
Gl. Id. DE65WWK00000069124

Bankverbindungen: Bayern LB München (BLZ 700 500 00), Kontonummer: 35 540, IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

Hausanschrift: Marsstraße 37, 80335 München (Briefanschrift 80292), Telefon +49 (89) 51 14-0, Fax +49 (89) 51 14-23 37, E-Mail: info@wwk.de, www.wwk.de, info@wwk.at, www.wwk.at